



## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO).....	193
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023.....	194
Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).....	195

### **Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

2. Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung.....	196
Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos für das Haushaltsjahr 2023 .....	198

## Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO)

BV.Nr.: B-2023-841 B  
Bauvorhaben: Neubau eines MFH mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage  
Baugrundstück: Isen , Haager Straße 9  
Gemarkung: Isen Flurnr.: 493/1  
Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt: 23.05.2023

Das Landratsamt Erding erlässt am 26.09.2023 folgenden

#### B e s c h e i d:

I.

Für oben genanntes Vorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren des Art. 59 BayBO erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Außenstelle: Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 006) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.**



## Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

<b>09177000</b>	<b>Landkreis Erding</b>	<b>Oberbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		<b>insgesamt</b>
09177112	Berglern	3 084
09177113	Bockhorn	4 201
09177114	Buch a.Buchrain	1 648
09177115	Dorfen, St	15 194
09177116	Eitting	3 064
09177117	Erding, St	37 016
09177118	Finsing	4 778
09177119	Forstern	3 738
09177120	Fraunberg	3 970
09177121	Hohenpolding	1 643
09177122	Inning a.Holz	1 576
09177123	Isen, M	5 787
09177124	Kirchberg	1 155
09177126	Langenpreising	2 948
09177127	Lengdorf	2 758
09177130	Moosinning	6 232
09177131	Neuching	2 747
09177133	Oberding	6 733
09177134	Ottenhofen	1 938
09177135	Pastetten	2 886
09177137	Sankt Wolfgang	4 539
09177138	Steinkirchen	1 338
09177139	Taufkirchen (Vils)	10 880
09177142	Walpertskirchen	2 171
09177143	Wartenberg, M	5 736
09177144	Wörth	4 482
	<b>zusammen</b>	<b>142 242</b>

## Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

**Genehmigung der am 21. September 2023 - zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg – vereinbarten 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden vom 11. Januar 2021 einschließlich derer 1. Änderung vom 17. August 2022**

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg am 21. September 2023 vereinbarte 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Unterbringung von Obdachlosen im Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden vom 11. Januar 2021 einschließlich derer 1. Änderung – genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Erding vom 19. Januar 2021 und 17. August 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding am 27. Januar 2021 und am 24. August 2022 (abgedruckt in den Ausgaben 03/2021 und 34/2022) – **wird genehmigt.**
2. Für diesen Bescheid werden **keine Kosten erhoben.**

Erding, 25.09.2023

gez. Berthold-Fiedler

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird nachfolgend gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 2. Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Berglern,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Scherer,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

der Gemeinde Langenpreising,  
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Leo Melerowitz,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg,

dem Markt Wartenberg,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Pröbst,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

und  
der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Josef Straßer,  
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg

Die Zweckvereinbarung vom 11.01.2021, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Erding vom 19.01.2021, Az. 31-1-05, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding, Ausgabe 03 vom 27.01.2021, in der Fassung der 1. Änderung vom 26.07.2022, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Erding vom 17.08.2022, Az. 31-1-05/1, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erding, Ausgabe 34 vom 24.08.2022, wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:



„Der Markt Wartenberg erhält hierfür von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg einen monatlichen Betrag (Nutzungsentgelt zuzüglich Nebenkosten), der einvernehmlich zwischen dem Markt Wartenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg festgesetzt wird.“

## § 2

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Erding in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Erding eine beglaubigte Abschrift.

Wartenberg, 21.09.2023  
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

gez.  
Anton Scherer  
Erster Bürgermeister der Gemeinde Berglern

gez.  
Leo Melerowitz  
Zweiter Bürgermeister der Gemeinde Langenpreising

gez.  
Christian Pröbst  
Erster Bürgermeister des Marktes Wartenberg

gez.  
Josef Straßer  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2023** in der Sitzung vom 17.05.2023 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde vom Landratsamt Erding am 13.09.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> die Einnahmen die Ausgaben		<b>1.441.400</b> <b>1.441.400</b>	<b>16.313.300</b> <b>16.313.300</b>	<b>14.871.900</b> <b>14.871.900</b>
b) <u>im Vermögenshaushalt</u> die Einnahmen die Ausgaben	<b>3.152.200</b> <b>3.152.200</b>		<b>12.491.000</b> <b>12.491.000</b>	<b>15.643.200</b> <b>15.643.200</b>



## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von **3.000.000 €** um **4.803.300 €** erhöht und damit auf **7.803.300 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert und wird wie bisher auf **9.251.800 €** festgesetzt.

## § 4

Eine Verbandsumlage zur Deckung eines Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt bleibt unverändert und wird

- nach § 20 Verbandssatzung (Allgemeine Umlage) nicht festgesetzt,
- nach § 20 a Verbandssatzung (Straßenentwässerung) auf **593.000 €** festgesetzt (Umlagesoll).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Eitting, 15.09.2023

Gez.

Max Gotz  
Verbandsvorsitzender